

Stellungnahme des Bundesausschusses politische Bildung e.V. (bap) zum Diskussionspapier von BMFSFJ und BMI für ein Demokratiefördergesetz vom 25.02.2022

Drei Leitsätze

1. Das Demokratiefördergesetz muss die bestehende demokratiestärkende Trägerlandschaft stärken und ihre notwendige Erweiterung in einer diversen Gesellschaft ermöglichen. Das bezieht sich ausdrücklich auf die politische Jugend- wie auch die Erwachsenenbildung. Die Trägerautonomie, insbesondere in Bezug auf die Themen und Formate der politischen Bildung, ist zu achten. Es muss eine Offenheit der Förderprogramme des Demokratiefördergesetzes zur weiterhin notwendigen Förderung der politischen Bildung im KJP und der Richtlinienförderung der bpb geben.
2. Die Förderprogramme der politischen Bildung müssen durch die Gestaltung ihrer Förderrichtlinien mehr und neue Zugänge ermöglichen. Die Trägerlandschaft insgesamt ist zu stärken und auszubauen durch mehr Rahmenvereinbarungen, mehr strukturelle Förderung und mehr Durchlässigkeit bei der Förderung. Die Förderung nach dem Demokratiefördergesetz ist an den Qualitätsstandards der politischen Bildung auszurichten und inklusiv weiterzuentwickeln. Die Förderung muss den Auf- und Ausbau bundeszentraler Infrastruktur unterstützen.
3. Bei der Er- und Bearbeitung des Demokratiefördergesetzes ist eine breite Beteiligung der demokratischen Zivilgesellschaft sicherzustellen. Diese Beteiligung muss sich nicht nur auf die Erarbeitung des Gesetzes beziehen, sondern auch und vor allem auf die Formulierung und Ausgestaltung der Ausführungsbestimmungen. Die Beteiligung bezieht sich insbesondere auf die bestehende demokratiestärkende Trägerlandschaft der politischen Bildung.

Anmerkungen

Der bap begrüßt es, dass die neue Bundesregierung einen erneuten Versuch unternimmt, der Förderung der politischen Bildung und der demokratischen Zivilgesellschaft durch ein Gesetz eine stabile und substantielle Grundlage zu verschaffen.

Bei der weiteren Erarbeitung des Demokratiefördergesetzes ist jedoch zu klären, was die Hauptmotive des Gesetzes sind – dient es nur der Absicherung aktueller Modellvorhaben oder weist es darüber hinaus und hat die dauerhafte und umfassende Absicherung der breiten Landschaft der politischen Bildung und Demokratiestärkung zum Ziel?

Dabei ist dann auch zu klären, welche Begrifflichkeiten der politischen Bildung zugrunde gelegt werden und welche Aufgabe den Trägern dabei zugeordnet wird. Eine Reduzierung der politischen Bildung auf die Extremismusprävention lehnt der bap ebenso ab wie eine Reduzierung auf die politische Neutralität. Das Bekenntnis zu den „Zielen und Prinzipien des Grundgesetzes“ (Diskussionspapier) bildet mit der Kontroversität und dem Überwältigungsverbot für den bap eine Einheit, die die Eckpunkte der Qualitätsstandards der politischen Bildung umschreibt. Diesen gilt es im Gesetzgebungsverfahren und der weiteren Umsetzung Rechnung zu tragen.

Dem Austausch zwischen politischer Bildung und Präventionsarbeit sollte eine belastbare Plattform zur Verfügung gestellt werden, die von der Trägerlandschaft moderiert wird.

Um dem Wesen der Demokratie gerecht zu werden, gleichzeitig aber auch um die zum Teil jahrzehntelangen Bemühungen der vielfältigen Trägerlandschaft zur Stärkung der Demokratie zu würdigen, ist die breite Beteiligung der Trägerlandschaft an der Formulierung des Demokratiefördergesetzes unerlässlich. Diese Beteiligung muss aber über den Gesetzgebungsprozess hinaus fortgeführt werden, weil angesichts der auch im Diskussionspapier betonten weiterhin bestehenden Ressortzuständigkeiten die unterschiedlichen Kulturen der Förderrichtlinien sonst zu Unwuchten und zu der Erreichung der Gesetzesziele abträglichen Unterschieden in der Handhabung führen.

Politische Bildung in einer demokratischen Zivilgesellschaft hat die Stärkung der politischen Handlungsautonomie der Adressatinnen und Adressaten der Bildungsangebote zum Ziel. Die politische Bildung für die Demokratie braucht dafür eine hohe Unabhängigkeit bei der Wahl der Themen, die bearbeitet werden, und der Formate, die bei der Bearbeitung angewendet

werden. Eine thematische oder methodische Engführung widerspricht daher der Zielsetzung des Gesetzes, die demokratische Zivilgesellschaft zu stärken. Umgekehrt entspricht der Zielsetzung des Gesetzes, dass die breite bestehende Trägerlandschaft ebenso gefördert wird wie neue Träger der politischen Bildung, die in einer diversen Gesellschaft nötig sind. Denn es ist ja nicht so, dass alle Träger der politischen Bildung über eine ausreichende Absicherung verfügen. Eine starke demokratische Gesellschaft braucht eine starke Demokratieinfrastruktur, die sich aus einer Vielfalt unabhängiger, dezentraler Träger zusammensetzt. Und diese benötigen eine Mindestförderung, um ihre Arbeit unabhängig von Aufmerksamkeitskonjunkturen verrichten zu können.

Demokratie braucht Menschen, die sich für die Demokratie engagieren. Daher sind Zugänge für mehr Menschen zu erweitern, die an Maßnahmen der politischen Bildung, Demokratieförderung, Demokratiebildung und der Stärkung des ehrenamtlichen Engagements teilnehmen. Sollen hierzu auch berufsaktive Gruppen gehören, sind die Regelungen zur Freistellung bundesweit zu vereinfachen. Die Arbeit der Träger ist durch eine stärkere Professionalisierung und Unterstützung der Hauptamtlichkeit zu verstetigen, prekäre Arbeitsverhältnisse müssen reduziert werden.

Bonn/Berlin, 21. März 2022

per mail an demokratiefoerdergesetz@bmfsfj.bund.de